

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

#### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung**

##### **A. Problem und Ziel**

Bei der Festlegung der Anforderungen an eine tierschutzgerechte Hundehaltung und Hundezucht müssen neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Hunden berücksichtigt werden. Zudem soll den besonderen Bedingungen beim Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz von Nutztieren vor Beutegreifern Rechnung getragen werden. Außerdem soll ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen geregelt werden.

Die Einhaltung der Temperaturgrenzwerte ist eine zentrale Voraussetzung für einen tierschutzgerechten Transport von Tieren. Verstöße gegen die durch das europäische Recht vorgegebenen Temperaturanforderungen müssen daher als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit Bußgeld bewehrt werden können. Außerdem sollen auch im nationalen Recht Regelungen für innerstaatliche Transporte bei hohen Temperaturen geschaffen werden.

##### **B. Lösung**

Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Länder und Kommunen [noch zu ermitteln].

##### **E. Erfüllungsaufwand**

###### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein Erfüllungsaufwand [noch zu ermitteln: durch die Vergrößerung der Zwingergrundfläche für Hündinnen mit Welpen, das Vorhalten einer Wurfkiste und eines Auslaufes im Freien, die Temperierung des Liegebereichs der Welpen sowie die Regelung einer Mindestzeit für den Umgang mit den Welpen].

###### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Wirtschaft wird mit geschätzten Kosten in Höhe von [noch zu ermitteln (Vergrößerung der Zwingergrundfläche für Hündinnen mit Welpen, das Vorhalten einer Wurfkiste und eines Auslaufes im Freien, die Temperierung des Liegebereichs der Welpen sowie die Regelung einer Mindestzeit für den Umgang mit den Welpen) sowie durch die neuen Anforderungen im Transportrecht] belastet. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt .... Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf ... geschätzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Regelung eines Ausstellungsverbotes für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen und die Festlegung von Anforderungen an die Haltung bei der Zucht von Hunden entsteht den Kommunen zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der wie folgt geschätzt wird: [noch zu ermitteln]. Für Bund und Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand [zu prüfen].

### **F. Weitere Kosten**

Durch die Verordnung können für die Wirtschaft zusätzliche Kosten entstehen. Bestimmte Einzelpreiseffekte (Preise von Hundewelpen) können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

## Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des

- § 2a Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4 und des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 und des § 18a Nummer 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 2a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) und § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und § 18a zuletzt durch Artikel 20 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. 1934) geändert worden sind,

- § 2a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 2a Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

jeweils nach Anhörung der Tierschutzkommission:

### Artikel 1

#### Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

Die Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Hund ist

1. mindestens zweimal täglich für insgesamt mindestens eine Stunde Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers sowie
2. mehrmals täglich Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreiben hat (Betreuungsperson),

zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen. Von den Anforderungen an den Auslauf in Satz 1 Nummer 1 kann abgesehen werden, wenn der Gesundheitszustand des Hundes dies erfordert.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass für jeden Hund der Gruppe ein Liegeplatz zur Verfügung steht, eine individuelle Fütterung sowie erforderlichenfalls eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich ist und keine unkontrollierte Vermehrung stattfindet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### Anforderungen an die Haltung beim Züchten von Hunden“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „zehn“ wird durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Betreuungsperson darf maximal drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.“

c) Die folgenden Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Für Welpen ist in den ersten zwanzig Lebenswochen eine Mindestbetreuungszeit von mindestens vier Stunden pro Tag zu gewährleisten.“

(3) Der Tierhalter muss einer Hündin **mindestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt** bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung stellen, die der Größe der Hündin **und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen** angemessen ist. Insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können. **Die Wurfkiste ist so zu gestalten, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen und die Lufttemperatur kontrolliert werden können.** Die Wurfkiste muss an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein. Satz 1 gilt nicht für das Halten im Freien, sofern die nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 vorgeschriebene Schutzhütte die Anforderungen an eine Wurfkiste nach den Sätzen 1 bis 4 erfüllt.

(4) **Im Liegebereich der Welpen ist eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert.** In der Regel ist bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad C im Liegebereich der Welpen während der ersten zwei Lebenswochen von einer Unterkühlung der Welpen auszugehen.

(5) Hündinnen müssen so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen können.

(6) Bei der Haltung in Räumen muss für die Welpen ab einem Alter von fünf Wochen ein Auslauf **ins Freie** vorhanden sein. Den Welpen ist **mindestens einmal täglich** Zugang zu dem Auslauf zu gewähren. **Die Bodenfläche des Auslaufs muss der Größe und der Zahl der Welpen angemessen sein.** Die Maße der Bodenfläche müssen mindestens die in § 6 Absatz 2 festgelegten Zwingermaße betragen. Die Einfriedung des Auslaufs muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Welpen sie nicht überwinden und sich nicht daran

verletzen können. Der Auslauf muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr für die Welpen ausgeht. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Welpen nicht mit stromführenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in Berührung kommen können.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeädmmtem und weichem Boden, der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann,“.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird vor dem Wort „hinlegen“ das Wort „ausgestreckt“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Herdenschutzhunde während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern im Freien gehalten werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass jedem Herdenschutzhund ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht, und

2. zeitweilig oder dauerhaft umzäunte Flächen, die mit Strom führenden Vorrichtungen zur Abwehr von Beutegreifern versehen sind, so gestaltet sind, dass ein Herdenschutzhund mindestens sechs Meter Abstand zu diesen Vorrichtungen halten kann; sofern die örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung dieses Abstandes nicht zulassen, genügt ein Abstand von vier Metern.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht und der Raum dem Hund den freien Blick aus dem Gebäude heraus ermöglicht. Abweichend von Satz 1 darf ein Hund in einem Raum, der keinen freien Blick aus dem Gebäude heraus ermöglicht, gehalten werden, wenn dem Hund tagsüber ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. In Räumen nach Satz 1 dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „trockenen“ ein Komma und das Wort „weichen“ und nach dem Wort „wärmegeädmmter“ ein Komma und das Wort „weicher“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie für jede Hündin mit Welpen“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. für jede Hündin mit Welpen das Doppelte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,“.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Anordnung der Zwinger von unverträglichen Hunden.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

#### Verbot der Anbindehaltung.“

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Anbindehaltung eines Hundes ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anbindehaltung eines Hundes bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, zulässig, wenn der Hund an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden wird und die Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllt sind.“

c) Die Absätze 3, 6 und 7 werden aufgehoben. .

d) Die Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 3 und 4.

7. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung“ gestrichen.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „in einem Fahrzeug“ gestrichen und nach dem Wort „verbleibt;“ der Halbsatz „dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann,“ angefügt.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder

2. bei denen erblich bedingt

a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,

- b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

**Satz 1** gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Wurfkiste nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer zur Verfügung stellt,“.

cc) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „oder 7“ gestrichen und nach den Wörtern „einen Hund hält“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 erster Halbsatz nicht für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperaturen sorgt.“.

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 oder 2, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung der Tierschutztransportverordnung

Die Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unionsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Beförderungen nach Satz 1 müssen spätestens nach viereinhalb Stunden beendet sein, wenn nicht sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung in dem Bereich, in dem sich die Tiere während des Transportes aufhalten, eine Temperatur von nicht mehr als 30 Grad C herrscht.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt nicht“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, soweit die Nutztiere in Transportmitteln befördert werden, die die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen.“

2. In § 5 Satz 1, § 6 Satz 1, § 7 Satz 1, § 9 Satz 1, § 11 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „unionsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 10 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nummer 12 werden nach der Angabe „Kapitel VI Nr. 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3“ ein Komma und die Angabe „3.1, 3.2, 3.3 Satz 1, Nr. 3.4“ eingefügt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 1 Buchstabe b und 6 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung der Verordnung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf die Verkündung der Verordnung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Bei der Festlegung der Anforderungen an eine tierschutzgerechte Hundehaltung und Hundezucht müssen neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Hunden berücksichtigt werden. Zudem soll den besonderen Bedingungen beim Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz von Nutztieren vor Beutegreifern Rechnung getragen werden. Außerdem soll ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen geregelt werden.

Die Einhaltung der Temperaturgrenzwerte ist eine zentrale Voraussetzung für einen tierschutzgerechten Transport von Tieren. Verstöße gegen die durch das europäische Recht vorgegebenen Temperaturanforderungen müssen daher als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit Bußgeld bewehrt werden können. Außerdem sollen auch im nationalen Recht Regelungen für innerstaatliche Transporte bei hohen Temperaturen geschaffen werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Anforderungen an die Hundezucht werden verschärft, insbesondere um eine ausreichende Sozialisierung der Hundewelpen gegenüber dem Menschen und Artgenossen sowie eine Gewöhnung an Umweltreize zu gewährleisten. So darf in der gewerbsmäßigen Hundezucht eine Betreuungsperson künftig maximal drei Würfe gleichzeitig betreuen. Zudem wird eine Mindestzeit von vier Stunden für den täglichen Umgang mit den Welpen vorgegeben. Dies gilt sowohl für die gewerbsmäßige als auch die private Zucht von Hunden.

Für die besonderen Bedingungen beim Einsatz und der Ausbildung von Herdenschutzhunden werden nunmehr spezielle Regelungen getroffen. So wird u.a. klargestellt, dass das Vorhalten einer Schutzhütte beim Einsatz von Herdenschutzhunden nicht erforderlich ist, wenn ein anderer ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht.

Die Anforderungen an die Hundehaltung werden konkretisiert und verschärft. So wird die Anbindehaltung von Hunden grundsätzlich verboten. Sie ist nur noch im Rahmen der Arbeitstätigkeit von Hunden unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Außerdem wird ein Ausstellungsverbot für Hunde geregelt, die Qualzuchtmerkmale im aufweisen. Das Ausstellungsverbot wird dabei nicht auf reine Zuchtausstellungen beschränkt, sondern auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen eine Beurteilung, Prüfung oder ein Vergleich von Hunden stattfindet, wie z. B. Zuchtleistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen. Das bereits geltende Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig amputierte Hunde wird ebenfalls auf derartige sonstige Veranstaltungen ausgedehnt.

Die Transportdauer für innerstaatliche Transporte von Nutztieren wird auf viereinhalb Stunden begrenzt, wenn nicht sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung, in dem Bereich, in dem sich die Tiere während des Transportes aufhalten, eine Temperatur von nicht mehr als 30 Grad C herrscht.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **V. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

#### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **5. Weitere Kosten**

#### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

### **VI. Befristung; Evaluierung**

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Neufassung von § 2 Absatz 1 werden die Anforderungen an den erforderlichen Auslauf im Freien im Hinblick auf Dauer und Häufigkeit konkretisiert, um Hunden ein ausreichendes Maß an Bewegung und Kontakt mit Umweltreizen zu ermöglichen. Da die An-

bindehaltung mit Artikel 1 Nummer 6 künftig grundsätzlich verboten wird, ist diese Haltungsförm hier nicht länger berücksichtigt. Konkreter gefasst wird außerdem die Vorgabe an den Umgang mit der Betreuungsperson, der künftig mehrmals täglich zu erfolgen hat.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes gestützt.

### **Zu Buchstabe b**

Mit der Regelung wird die Gruppenhaltung von Hunden dahingehend näher geregelt, dass die Hunde unabhängig von ihrem Rang in der Gruppe ihre Grundbedürfnisse nach Ruhen und bedarfsgerechter Ernährung decken können. Zudem ist erforderlichenfalls eine individuelle gesundheitliche Versorgung sicherzustellen und die unkontrollierte Vermehrung zu verhindern.

Die Regelung ist auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

### **Zu Nummer 2**

Mit den Regelungen werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Mutterhündin und Welpen bei der Haltung berücksichtigt. Zudem wird Berichten von Vollzugsbehörden und Tierschutzorganisationen über Defizite der bisherigen Tierschutzvorschriften für die Hundezucht Rechnung getragen.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift von § 3 wird neu gefasst. § 3 gilt nicht mehr wie bisher nur für gewerbsmäßiges Züchten, sondern bis auf Absatz 1 auch für privates Züchten.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung in Absatz 1 betrifft das gewerbsmäßige Züchten mit Hunden. Bislang galt die Anforderung, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde mit Nachwuchs eine Betreuungsperson zu Verfügung stehen muss, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass dieses Verhältnis insbesondere bei großen Würfen nicht ausreicht, um die Versorgung zu gewährleisten und die Bedürfnisse der Hunde nach Sozialkontakt und Umweltreizen zu befriedigen. Daher soll die Zahl der Zuchthunde mit Nachwuchs, für die eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen muss, auf maximal fünf begrenzt werden.

Für die ausreichende Versorgung und Sozialisation der Hunde ist darüber hinaus eine Vorgabe dahingehend erforderlich, dass eine Betreuungsperson maximal drei Hündinnen mit Welpen, also drei Würfe, gleichzeitig betreuen darf.

### **Zu Buchstabe c**

Absatz 2 trägt dem Erfordernis einer ausreichenden Sozialisierung der Welpen als Voraussetzung für eine verhaltensgerechte Entwicklung der Hunde Rechnung. Ohne ausreichende Sozialisierung kommt es im späteren Leben zu Verhaltensstörungen, die mit Leiden für die betroffenen Hunde verbunden sind. Dies ist in der Literatur vielfältig beschrieben und über entsprechende Fälle wird häufig berichtet.

Die Sozialisierungsphase beginnt bei Hundewelpen etwa ab der 4. Lebenswoche, der Höhepunkt liegt in der 6. bis 8. Lebenswoche, also während ihres Aufenthalts beim Züchter. Die Dauer der Sozialisierungsphase beträgt ungefähr 20 Wochen, dabei gibt es Rasseunterschiede. In der Sozialisierungsphase lernen die Welpen den Umgang mit Sozialpartnern (Artgenossen und Menschen; Sozialisation) und gewöhnen sich zudem an die Reize der Umwelt (Habituation). Die Sozialisation ist entscheidend für ein späteres artgemäßes Sozialverhalten gegenüber Artgenossen und dem Menschen. Daher sollte in dieser Phase möglichst häufiger und vielfältiger Kontakt zu Menschen und Artgenossen bestehen. Außerdem sollte eine Gewöhnung der Welpen an unterschiedliche Umweltreize stattfinden. Reizarm aufgezogene Hunden, die keine ausreichenden Erfahrungen mit Artgenossen, Menschen und der Umwelt sammeln konnten, leiden häufig lebenslang unter Verhaltensstörungen, die u.a. auch zu Angriffen auf Artgenossen und Menschen führen können. Durch das Fehlen von Interaktionen in der Sozialisierungsphase können sich später zudem Deprivationsercheinungen bis hin zum Deprivationssyndrom entwickeln, bei der die Kommunikationsfähigkeit mit der Umwelt irreversibel eingeschränkt ist.

Eine erfolgreiche Sozialisierung ist nur durch regelmäßigen und länger dauernden Umgang einer Betreuungsperson mit den Welpen und den einhergehenden olfaktorischen, taktilen, akustischen und optischen Reizen zu erreichen. Unter Umgang ist dabei sowohl die Versorgung und Pflege der Hunde als auch das Spiel sowie das Ausführen der Hunde zu verstehen. Tierschutzfachlich wird eine Mindestzeit von vier Stunden pro Tag für den Umgang einer Betreuungsperson mit den Welpen in den ersten zwanzig Lebenswochen als erforderlich angesehen. Dies gilt sowohl für das gewerbsmäßige wie auch das private Züchten sowie ab der Geburt der Welpen. Eine Mindestbetreuungszeit von vier Stunden ist auch erforderlich, um eine ausreichende Beobachtungszeit zum Erkennen von Gesundheitsproblemen und Entwicklungsverzögerungen bei der Mutterhündin und den neugeborenen Welpen zu gewährleisten.

Absatz 3 fordert für Zuchthündinnen eine Wurfkiste ausreichender Größe, um die Welpen ungestört und verletzungssicher gebären und aufziehen zu können. Die Hündin muss sich bereits vor der Geburt an die Wurfkiste gewöhnen können. Die Gestaltung der Wurfkiste muss die Kontrolle von Hündin und Welpen ermöglichen und Verletzungen der Welpen, wie sie insbesondere durch das Zerdrücken durch die Hündin an den Seitenwänden entstehen können, verhindern. Bei Haltung im Freien ist eine Wurfkiste nicht erforderlich, sofern die für die Haltung im Freien vorgeschriebene Schutzhütte die Anforderungen an eine Wurfkiste erfüllt.

Absatz 4 berücksichtigt, dass insbesondere bei neugeborenen Welpen die Thermoregulation noch nicht voll funktionsfähig ist. Daher sind Hundewelpen auf eine kontrollierte Umgebungswärme angewiesen, um eine Unterkühlung oder Überhitzung zu verhindern. Hierzu kann sich beispielsweise einer Wärmelampe oder Wärmematte bedient werden. Im Hinblick auf die erforderliche Lufttemperatur im Liegebereich bestehen rassespezifische Unterschiede, die zu berücksichtigen sind. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Umgebungstemperatur von unter 18 Grad Celsius für Welpen in den ersten zwei Lebenswochen nicht geeignet ist. Ausnahmsweise kann bei Welpen besonders robuster Rassen wie z.B. dem Kuvasz auch eine niedrigere Temperatur geeignet sein.

Absatz 5 regelt, dass sich Zuchthündinnen von ihren Welpen zurückziehen können müssen, z.B. durch eine erhöhte Liegefläche oder eine Trennwand, die die Welpen nicht überwinden können.

Für die Habituation der Welpen an Umweltreize fordert Absatz 6 ab der fünften Lebenswoche bei Haltung in Räumen einen Auslauf im Freien. Es wird vorgegeben, dass den Welpen mindestens einmal täglich Zugang zu dem Auslauf zu gewähren ist. Die Bodenfläche des Auslaufs muss der Größe und der Zahl der Welpen angemessen sein, mindestens muss die Bodenfläche den in § 6 Absatz 2 festgelegten Zwingermaßen entsprechen. Eine Verletzungsgefahr für die Welpen darf weder durch die Einfriedung des Auslaufs noch durch den

Auslauf selbst gegeben sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berührungen der Welpen mit stromführenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, unmöglich sind.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a werden die Anforderungen an den Liegeplatz bei Haltung im Freien konkretisiert. So muss der Boden des Liegeplatzes weich sein, z.B. durch eine weiche Unterlage. Außerdem muss der Liegeplatz so groß sein, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit Buchstabe b erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass die Bemessung der Schutzhütte bei Haltung im Freien ein ausgestrecktes Liegen des Hundes ermöglichen muss.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit Buchstabe c werden die Anforderungen festgelegt, die an die tierschutzgerechte Haltung von Herdenschutzhunden zu stellen sind, während diese zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern im Freien gehalten werden. Die Regelung ist aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Herdenschutzhunden zum Schutz von Nutztieren vor Wölfen erforderlich. Bei Herdenschutzhunden handelt es sich um große und schwere Hunde unterschiedlicher robuster und kälteresistenter Rassen, die zum Schutz von Nutztieren vor Beutegreifern eingesetzt werden. Sie leben im Gegensatz zu Hütehunden und anderen Arbeitshunden in der Regel dauerhaft mit den Nutztieren zusammen auf der Weide, was die Festlegung spezifischer Haltungsbedingungen erfordert. Dabei ist der spezifische Einsatzzweck der Herdenschutzhunde, die Schutzfunktion vor Wolfsangriffen, zu berücksichtigen.

Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren sind nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verpflichtet, die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern zu schützen. Die alleinige Verwendung von stromführenden Zäunen reicht zum Schutz vor Wölfen oftmals nicht aus. In diesen Fällen hat sich eine Kombination der Zäune mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden bewährt. Die Tierschutz-Hundeverordnung hat bislang die besonderen Bedingungen während der Tätigkeit und bei der Ausbildung von Herdenschutzhunden zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern nicht berücksichtigt.

So ist das Vorhalten einer Schutzhütte im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Tierschutz-Hundeverordnung während der Tätigkeit und der Ausbildung von Herdenschutzhunden, insbesondere bei wechselnden Standorten, nicht praktikabel. Herdenschutzhunde leben zusammen mit den von ihnen beschützten Nutztieren auf den Weideflächen und nutzen die Schutzhütte in der Regel nicht. Ihre Konstitution ist an das Leben im Freien angepasst.

Nunmehr wird mit dem neuen § 4 Absatz 3 Nummer 1 in allgemeiner Form vorgegeben, dass Herdenschutzhunden ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten werden muss. Dazu zählt neben Kälte und Nässe auch der Schutz vor Sonneneinstrahlung und Hitze. Die neue Formulierung ermöglicht flexible, praxistaugliche Lösungen, z.B. auch durch die Berücksichtigung auf den Weideflächen vorhandener Vegetation. § 4 Absatz 3 Nummer 2 (neu) berücksichtigt, dass zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern üblicherweise stromführende Einfriedungen verwendet werden. Ein Kontakt der Herdenschutzhunde mit den stromführenden Einrichtungen ist durch die Haltung auf

weitläufigen Weideflächen in der Regel auszuschließen. Wenn die Hunde genügend Bewegungsraum bzw. Abstand haben, um den Kontakt mit stromführenden Einrichtungen zu vermeiden, steht ihrem Einsatz und ihrer Ausbildung in strombewehrten Einfriedungen tierschutzfachlich nichts entgegen. Dies gilt jedoch nicht für Welpen (siehe § 3 Absatz 6 neu). Der erforderliche Abstand, um ein rechtzeitiges Abbremsen der großen Hunde auch bei schnellen Bewegungen und im Spiel zu verhindern, beträgt mindestens 6 Meter, was einem Bewegungsraum von mindestens 144 m<sup>2</sup> innerhalb der stromführenden Einfriedung entspricht. In Ausnahmefällen kann dieser Abstand auf 4 m verringert werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten keinen größeren Abstand zulassen.

Die besonderen Regelungen des neuen § 4 Absatz 3 gelten für die Haltung von Herdenschutzhunden im Freien während ihrer Tätigkeit und in der Ausbildung. In diesen Fällen sind die haltungsbezogenen Vorgaben des § 6 tatbestandlich nicht einschlägig.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

#### **Zu Nummer 4**

Werden Hunde in Räumen gehalten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind im Wesentlichen die Kriterien einer Zwingerhaltung erfüllt. Deshalb muss aus fachlichen Gründen die Sicht nach draußen ebenso wie in der Zwingerhaltung erfüllt sein. Analog zur Haltung im Freien muss außerdem der Boden des Liegeplatzes weich sein, z.B. durch eine weiche Unterlage.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

Für die tierschutzgerechte Unterbringung einer Hündin mit Welpen im Zwinger ist eine Mindestbodenfläche notwendig, die das Bedürfnis der Welpen nach Bewegung und Spiel berücksichtigt. Die bisherige Vorgabe, nach der für eine Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund der gleichen Größe vorgeschriebenen Bodenfläche vorzuhalten ist, berücksichtigt diese Bedürfnisse der Welpen nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere bei großen Würfen mit vielen Welpen, bei denen das Platzangebot des einzelnen Welpen im Verhältnis geringer ist. Nunmehr wird die vorgeschriebene Mindestbodenfläche auf das Doppelte der Fläche für einen Hund der gleichen Größe erhöht, um ein ausreichendes Platzangebot für Bewegung und Spiel der Welpen zu gewährleisten.

##### **Zu Buchstabe b**

Unverträgliche Hunde werden durch ständigen Sichtkontakt zu anderen Artgenossen gestresst, Verletzungen und ein erhöhtes Aggressionspotential können die Folge sein. Um diesen Stress zu reduzieren sollen unverträgliche Hunde auch ohne Sichtkontakt zu anderen Hunden untergebracht werden dürfen. Freie Sicht nach außen muss den Hunden dabei ermöglicht werden.

##### **Zu Buchstabe c**

Da die Anbindehaltung mit dem neuen § 7 verboten wird, ist § 6 Absatz 6 überflüssig und daher zu streichen.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

## Zu Nummer 6

Die Anbindehaltung von Hunden ist nicht mehr zeitgemäß und wird aufgrund der dauerhaften Anbindung und der einhergehenden Einschränkungen im Bewegungs- und Sozialverhalten für den Hund nicht länger als tierschutzgerecht beurteilt. Aus diesem Grund wird die Anbindehaltung von Hunden mit dem neuen § 7 Absatz 1 grundsätzlich verboten. Eine Anbindehaltung ist nach § 7 Absatz 2 nur zulässig während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, wenn der Hund von einer Betreuungsperson begleitet und eine mindestens drei Meter lange Anbindung verwendet wird. Zudem müssen die Voraussetzungen der (neu nummerierten) Absätze 3 und 4 eingehalten werden.

Die Regelung ist auf § 2a Absatz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

## Zu Nummer 7

### Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird die erforderliche Anpassung an das in § 7 Absatz 1 neu geregelte Verbot der Anbindehaltung vorgenommen. Zudem wird die Häufigkeit der Überprüfung der Unterbringung durch die Betreuungsperson von einmal auf zweimal täglich erhöht.

### Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Geltungsbereich der Vorgabe von Fahrzeugen auf alle abgegrenzte Bereiche erweitert, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

## Zu Nummer 8

Mit der Regelung wird ein Ausstellungsverbot für Hunde vorgesehen, die Qualzuchtmerkmale aufweisen. Das Verbot gilt auch dann, wenn die Qualzuchtmerkmale nicht gezielt herangezüchtet worden sind. Durch das Verbot entfällt der Zuchtanreiz, Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, auszustellen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen zu können. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diese Hunde von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt. Von dem Ausstellungsverbot erfasst werden auch Hunde, die nach Deutschland verbracht oder eingeführt worden sind und Qualzuchtmerkmale aufweisen.

Mit Satz 2 wird das neue Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen ebenso wie das bereits für Hunde mit tierschutzwidrigen Amputationen bestehende Ausstellungsverbot auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder beurteilt werden. Damit werden auch Veranstaltungen erfasst, bei denen nicht das „zur Schau stellen“ und die Auswahl von Hunden anhand von Rassemerkmalen im Vordergrund steht, wie z.B. sportliche Wettkämpfe. Auf diese Weise soll die Nachfrage nach entsprechenden Hunden weiter reduziert werden.

Die Regelung ist auf § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

## Zu Nummer 9

Die Regelungen enthalten die erforderlichen Anpassungen der Bußgeldvorschriften. Zudem werden mit Buchstabe dd) Verstöße gegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 neu als Ordnungswidrigkeit aufgenommen und bußgeldbewehrt. Dies ist nach Aussage der Vollzugsbehörden erforderlich, um derartige Verstöße angemessen zu ahnden. In den Sommermonaten

kommt es immer wieder zu Fällen, in denen Hunde in Fahrzeugen ohne Aufsicht zurückgelassen werden. Die Temperatur steigt dabei im Fahrzeug häufig derart stark an, dass es zu einer Überhitzung (Hyperthermie) des Hundes bis hin zum Hitzschlag und Hitzetod kommen kann. Dies ist für den Hund schon ab eingetretener Überhitzung mit erheblichem Leiden verbunden. Die bestehenden rechtlichen Instrumente reichen den Vollzugsbehörden zufolge nicht aus, um derartige Fälle angemessen zu ahnden und eine Abschreckungswirkung zu erzielen. Obwohl die Problematik seit langem bekannt ist, kommt es immer wieder zu derartigen Fällen. Die notwendige Abschreckungswirkung soll mit der nunmehr vorgesehenen Bußgeldbewehrung erzielt werden.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Tierschutztransportverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

In den letzten Sommern waren Nutztiere auch beim innerstaatlichen Transport aufgrund hoher Außentemperaturen besonderen Belastungen ausgesetzt. Wer Tiere transportiert, trägt die Verantwortung dafür, dass dies tierschutzgerecht geschieht. In Bezug auf hohe Temperaturen kommt insbesondere in Betracht, derartige Transporte zu unterlassen, technische Einrichtungen in den Transportfahrzeugen zur Verfügung zu stellen oder die Transportzeiten so zu verkürzen oder zu kühleren Tages-/Nachtzeiten durchzuführen, dass diese tierschutzgerecht durchgeführt werden können.

Die gegenwärtige nationale Rechtslage sieht in § 10 Satz 1 Tierschutz-Transportverordnung grundsätzlich eine Beförderungshöchstdauer zu einem Schlachthof von acht Stunden für Nutztiere vor. Diese kann verlängert werden, sofern die Anforderungen von § 10 Absatz 2 Satz 1 Tierschutz-Transportverordnung erfüllt sind; dazu gehören u.a. die Belüftung von Straßentransportmitteln und die Temperaturüberwachung.

Das geltende EU-Recht steht allerdings strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen nicht entgegen, die den besseren Schutz von Tieren bezwecken, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befördert werden (Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Von dieser Öffnungsklausel des Unionsrechts wird Gebrauch gemacht, um zu verhindern, dass den Tieren während der Beförderung durch hohe Temperaturen im Innenbereich des Transportmittels vermeidbare Leiden zugefügt werden.

Die vorgesehene Beförderungshöchstdauer von viereinhalb Stunden korrespondiert mit unionsrechtlichen Sozialvorschriften. Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Beim Einsatz von Transportmitteln, die nicht die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen, erfolgt eine nennenswerte Belüftung und damit eine Begrenzung der Temperatur auf den Wert der Außentemperatur allenfalls durch Fahrtwind. Bei Stillstand des Fahrzeugs können die Temperaturen im Innenraum deutlich über die Außentemperatur ansteigen. Unter anderem aus einem Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) folgt, dass insbesondere Standzeiten die Belastungssymptomatik der Tiere erhöhen. Um im Sinne des Tierschutzes eine zügige und möglichst ununterbrochene Beförderung zu erreichen und eingedenk der notwendigen Be- und Entladung sowie etwaiger Staus und kürzerer Fahrtunterbrechungen



(vgl. Artikel 4 Buchstabe q) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006) soll die Beförderungsdauer viereinhalb Stunden betragen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass die Temperatur im Innenraum des Transportfahrzeugs zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung 30 Grad nicht übersteigt.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die in § 10 Satz 2 Tierschutz-Transportverordnung neu einzufügende Regelung soll nicht gelten, wenn Transportmittel verwendet werden, die die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen. Diese Anforderungen betreffen insbesondere die technischen Vorrichtungen zur Lüftung und zur Temperaturkontrolle. Die neue Regelung bewirkt damit, dass bei innerstaatlichen Beförderungen zu einem Schlachthof, deren Dauer über viereinhalb Stunden bis zu acht Stunden beträgt, Transportmittel verwendet werden müssen, die über Lüftungssysteme verfügen, so dass auch während Standzeiten die Temperatur im Innenraum im Bereich der Außentemperatur gehalten werden kann. Für einen innerstaatlichen Transport von Nutztieren zu einem Schlachthof von über acht Stunden gilt wie bisher § 10 Absatz 1 Satz 1 Tierschutz-Transportverordnung.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes gestützt.

#### **Zu Nummer 2**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Der mit Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) neu zu schaffende Verbotstatbestand sollte zur besseren Handhabung und Durchsetzung bußgeldbewehrt sein.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit dieser Vorschrift wird der Verstoß gegen Temperaturüberschreitungen während des Transportes als Ordnungswidrigkeit aufgenommen und bußgeldbewehrt.

Die in Kapitel VI Nr. 3.1, 3.2, 3.3 Satz 1 und 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 normierten Anforderungen an die Belüftungssysteme und die Temperaturüberwachung der Straßentransportmittel während des Transportes haben in den letzten Jahren verstärkt an Bedeutung gewonnen. Durch die stetig wachsende wirtschaftliche Vernetzung mit anderen Mitgliedsstaaten und Drittländern, steigt die Anzahl der langen Transporte innerhalb Europas und in Drittländer. Als Folge davon gibt es auch mehr Temperaturüberschreitungen beim Transport der Tiere besonders in den auch in Deutschland wärmer werdenden Sommermonaten und in den Ländern, deren klimatische Bedingungen grundsätzlich wärmer sind als in Deutschland. Derzeit besteht für die Bundesländer keine Möglichkeit, deutliche Temperaturüberschreitungen in den Transportern zu bewehren, es sei denn, die Transporte werden entgegen einer behördlichen Anordnung durchgeführt.

Die Temperaturüberschreitungen wurden sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bund/Länderebene stark diskutiert. Dabei wird insbesondere eine konsequente Durchsetzung der bestehenden Vorgaben angemahnt. In Bezug auf die Durchsetzung der Regelungen zu zulässigen Temperaturen hat sich dabei in der Vergangenheit die fehlende diesbezügliche Ordnungswidrigkeit als Hindernis dargestellt.

Um eine Durchsetzung der EU-Transportverordnung angemessen zu ermöglichen, sollten Verstöße gegen die genannten Vorgaben der Verordnung als Ordnungswidrigkeit in § 21 Absatz 1 Nummer 12 aufgenommen werden, damit die Länder eine Möglichkeit haben, diese auch zu ahnden.

Die Regelungen sind auf § 18a Nummer 1 (in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 2a) des Tierschutzgesetzes gestützt.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die in Artikel 1 Nummer 1 geregelten Vorgaben an die Haltung beim Züchten von **Hunden** und das **Verbot der Anbindehaltung in Nummer 6** können organisatorische und ggf. auch bauliche Veränderungen erforderlich machen. Daher sollen diese Vorschriften erst ein Jahr nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten.

Artikel 1 Nummer 3 sieht eine Vergrößerung der Mindestbodenfläche für die Haltung einer Hündin mit Welpen vor, die ebenfalls bauliche Veränderungen erforderlich machen kann. Daher soll diese Vorschrift erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten. Die Tierhalter sollen sich auf die neue Rechtslage einstellen und die erforderlichen Umbauten vornehmen können.